

Johnson & Stuber

AKTIENGESELLSCHAFT FÜR VERMÖGENSVERWALTUNG

Information zum
Finanzdienstleistungsgesetz
(FIDLEG)

Das Dokument bezweckt die Erfüllung der Informationspflicht gemäss dem Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG). Das Dokument und weitere Informationen finden sie auf unserer Internetseite www.johnso-stuber.com/Informationen.

Das FIDLEG regelt hauptsächlich die Erbringung von Finanzdienstleistungen sowie das Anbieten von Finanzinstrumenten und bezweckt die Stärkung des Schutzes der Kunden.

Das FIDLEG deckt folgenden Bereiche ab:

- Erhöhung des Kundenschutzes
- Transparenz im Zusammenhang mit Finanzprodukten
- Organisatorische Anforderungen an die Erbringung von Finanzdienstleistungen.

Dieses FIDLEG Informationsdokument gibt einen Überblick über die Umsetzung der FIDLEG-Vorgaben durch Johnson & Stuber AG.

Informationen über die allgemein mit Finanzinstrumenten verbunden Risiken entnehmen Sie bitte der Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung. Die Broschüre der SBVg kann online abgerufen werden auf unserer Internetseite unter

<https://www.johnson-stuber.com/informationen>

Die Verhaltensregeln und organisatorischen Massnahmen werden per 1. Januar 2022 umgesetzt.

Für weitere Fragen steht Ihnen der Vermögensverwalter gerne zur Verfügung.

Inhalt

1	Allgemeine Informationen über das Finanzinstitut.....	3
1.1	Kontaktangaben	3
1.2	Tätigkeitsfeld	3
1.3	Aufsichtsstatus	3
1.4	Kundensegmentierung	4
2	Vermögensverwaltung	4
2.1	Art, Wesensmerkmale und Funktionsweisen der Finanzdienstleistung	4
2.2	Rechte und Pflichten	4
2.3	Risiken	4
2.4	Berücksichtigtes Marktangebot	5
3	Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten	6
3.1	Kosten.....	6
3.2	Umgang mit Interessenkonflikten	6
3.3	Grundsätze im Umgang mit Interessenkonflikten	6
4	Vermittlungsverfahren bei der Ombudsstelle.....	6

1 Allgemeine Informationen über das Finanzinstitut

1.1 Kontaktangaben

JOHNSON & STUBER AG
Für Vermögensverwaltung
Olgastrasse 4
80001 Zürich

Tel. +41 43 222 61 61

Fax +41 43 222 61 60

Mail: info@johnson-stuber.com

Internetseite: www.johnson-stuber.com

Handelsregister Nummer: CH-020.3.914.333-1

Mehrwertsteuer Nummer: CH-106.359.109

LEI: 391200BIMBCWWSYQ8A94

1.2 Tätigkeitsfeld

Die Hauptaufgabe vom Vermögensverwalter ist die Verwaltung von individuellen Portfolios. Dies beinhaltet die Verwaltung von Vermögenswerten, insbesondere von Wertpapieren, nicht jedoch deren Verwahrung. Das Finanzinstitut erbringt für seine Kundinnen und Kunden Vermögensverwaltungsdienstleistungen. Das Finanzinstitut garantiert weder eine Rendite noch einen Erfolg im Rahmen der Anlagetätigkeit. Die Anlagetätigkeit kann daher zu einer Wertsteigerung aber auch zu einem Wertverlust führen. Das Finanzinstitut verfügt über alle erforderlichen Bewilligungen zur Ausübung der oben ausgeführten Dienstleistungen.

1.3 Aufsichtsstatus

Gegenwärtig (Stand: März 2022) wird das Finanzinstitut von der Selbstregulierungsorganisation PolyReg überwacht. PolyReg ist eine vom Bund anerkannte Selbstregulierungsorganisation (SRO) nach Artikel 24 des Geldwäschereigesetzes. Der Verein nimmt gegenüber den Mitgliedern nach Massgabe seines Reglements und seines Aufsichtskonzepts die gesetzlichen Aufsichts- und Überwachungspflichten wahr und untersteht der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA.

Mit dem neuen Finanzinstitutsgesetz (FINIG) brauchen künftig alle Finanzinstitute für die Ausübung ihrer gewerbmässigen Tätigkeit als Vermögensverwalter eine Bewilligung der FINMA. Die Frist für die Einreichung des Gesuchs läuft Ende 2022 ab. Das Finanzinstitut ist in der Vorbereitung für das

Erlangen einer Bewilligung der FINMA. Der zukünftige Bewilligungsstatus ist der Homepage zu entnehmen

1.4 Kundensegmentierung

Finanzdienstleister müssen grundsätzlich ihre Kundinnen und Kunden einem gesetzlich vorgegebenen Kundensegment zuordnen. Das Finanzdienstleistungsgesetz sieht die Segmente «Privatkunden», «professionelle Kunden» und «institutionelle Kunden» vor. Der Vermögensverwalter verzichtet auf eine Segmentierung und behandelt alle Kunden als «Privatkunden» gemäss Art. 4 Abs.7 FIDLEG

2 Vermögensverwaltung

Der Vermögensverwalter erbringt die Finanzdienstleistung Vermögensverwaltung gemäss Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG.

2.1 Art, Wesensmerkmale und Funktionsweisen der Finanzdienstleistung

Bei der Vermögensverwaltung verwaltet der Vermögensverwalter, als Bevollmächtigter des Kunden, das Vermögen des Kunden im Namen, auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Der Vermögensverwalter führt im Rahmen der Ergebnisse der Eignungsprüfung, sofern eine solche durchgeführt werden kann, und der vereinbarten Anlagestrategie sowie allfälliger Anlagebeschränkungen Transaktionen nach eigenem, freiem Ermessen und ohne Rücksprache mit dem Kunden durch.

2.2 Rechte und Pflichten

Bei der Vermögensverwaltung ist der Vermögensverwalter, gegenüber dem Kunden zur Verwaltung der im Kundenportfolio befindlichen Vermögenswerte verpflichtet. Dabei wählt der Vermögensverwalter, die in das Portfolio aufzunehmenden Anlagen im Rahmen des berücksichtigten Marktangebots mit gehöriger Sorgfalt aus. Der Vermögensverwalter gewährleistet im Rahmen der Anlagestrategie eine angemessene Risikoverteilung. Er überwacht regelmässig das von ihm verwaltete Vermögen und stellt sicher, dass die Anlagen mit der vereinbarten Anlagestrategie übereinstimmen und für den Kunden geeignet sind, sofern eine Eignungsprüfung erfolgt ist. Der Vermögensverwalter informiert den Kunden regelmässig, über die vereinbarte und erbrachte Vermögensverwaltung.

2.3 Risiken

Bei der Vermögensverwaltung entstehen grundsätzlich folgende Risiken, die der Kunde trägt:

- **Risiko der gewählten Anlagestrategie:** Aus der vom Kunden gewählten und mit dem Vermögensverwalter vereinbarten Anlagestrategie können sich unterschiedliche Risiken ergeben (vgl. nachfolgend). Der Kunde trägt diese Risiken vollumfänglich. Eine Darstellung der Risiken und eine entsprechende Risikoaufklärung erfolgen vor der Vereinbarung der

Anlagestrategie.

- **Substanzerhaltungsrisiko bzw. das Risiko, dass die Finanzinstrumente im Portfolio an Wert verlieren:** Dieses Risiko, welches je nach Finanzinstrument unterschiedlich sein kann, trägt der Kunde vollumfänglich. Für die Risiken der einzelnen Finanzinstrumente wird auf die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung verwiesen.
Diese auch auf unserer Webseite www.johnson-stuber.com/informationen zu finden.

- Informationsrisiko seitens des Vermögensverwalters bzw. das Risiko, dass der Vermögensverwalter über zu wenig Informationen verfügt, um einen fundierten Anlageentscheid treffen zu können: Bei der Vermögensverwaltung berücksichtigt der Vermögensverwalter je nach Kundensegment die finanziellen Verhältnisse und Anlageziele des Kunden (Eignungsprüfung).
Sollte der Kunde dem Vermögensverwalter unzureichende oder unzutreffende Angaben zu seinen finanziellen Verhältnissen und/oder Anlagezielen machen, besteht das Risiko, dass der Vermögensverwalter keine für den Kunden geeigneten Anlageentscheide treffen kann.
Ferner entstehen bei der Vermögensverwaltung Risiken, die in der Risikosphäre des Vermögensverwalters liegen und für die der Vermögensverwalter gegenüber dem Kunden haftet. Geeignete Massnahmen wurden getroffen, um diesen Risiken zu begegnen, insbesondere indem bei der Bearbeitung von Kundenaufträgen der Grundsatz von Treu und Glauben und das Prinzip der Gleichbehandlung beachtet wird. Die bestmögliche Ausführung der Kundenaufträge wird sichergestellt.

2.4 Berücksichtigtes Marktangebot

Das bei der Auswahl von Finanzinstrumenten berücksichtigte Marktangebot erfasst nur fremde Finanzinstrumente. Im Rahmen der Vermögensverwaltung können folgende Finanzinstrumente zum Einsatz kommen:

- Kontoguthaben bei inländischen und ausländischen Banken (Schweiz und Lichtenstein)
- Geldmarktanlagen
- Verzinsliche Schuldverschreibungen (Obligationen etc.)
- Beteiligungspapiere (Aktien etc.)

3 Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten

Anlagen in Finanzinstrumente sind mit Chancen, aber auch mit Risiken verbunden. Informationen über die allgemein mit Finanzinstrumenten verbundenen Risiken, können Sie der Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung entnehmen.

3.1 Kosten

Für die erbrachten Dienstleistungen wird ein Honorar verrechnet, das normalerweise auf den verwalteten Vermögenswerten berechnet wird. Für detailliertere Informationen wird auf die entsprechenden Vermögensverwaltungsverträge verwiesen.

3.2 Umgang mit Interessenkonflikten

Interessenkonflikte können dazu führen, dass nicht im bestmöglichen Interesse des Kunden gehandelt wird und daraus dem Kunden ein finanzieller Nachteil entsteht. Johnson und Stuber AG trifft angemessene organisatorische Vorkehrungen, um Interessenkonflikte, die bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen entstehen können, zu vermeiden, oder die Benachteiligung der Kundinnen und Kunden durch Interessenkonflikte auszuschliessen.

3.3 Grundsätze im Umgang mit Interessenkonflikten

Interessenkonflikte sind frühzeitig zu identifizieren und wenn immer möglich durch geeignete Massnahmen zu vermeiden. Bei Interessenkonflikten, die sich nicht vermeiden lassen, sind geeignete Massnahmen und Verfahren zur Bewältigung von Konflikten auszuarbeiten. Kann die Vermeidung nicht sichergestellt werden ist dies offenzulegen.

4 Vermittlungsverfahren bei der Ombudsstelle

Das Finanzinstitut ist der unabhängigen und vom Eidgenössischen Finanzdepartement anerkannten Ombudsstelle OFD Ombudsstelle für Finanzdienstleister angeschlossen. Streitigkeiten über Rechtsansprüche zwischen Kunden und dem Finanzinstitut sollen nach Möglichkeit im Rahmen eines Vermittlungsverfahrens durch die Ombudsstelle erledigt werden. Nachfolgend findet sich die Anschrift der Ombudsstelle OFD Ombudsstelle für Finanzdienstleister.

Name Ombudsmann: Roland Gassmann

Adresse: Bleicherweg 10

PLZ / Ort: 8002 Zürich

Telefon: +41 44 562 05 25

E-Mail: ombudsmann@ofdl.ch

Webseite: www.ofdl.ch

Rechtliche Informationen

Diese FIDLEG Informationsbroschüre wird Ihnen nur zu Informationszwecken und aus regulatorischen Gründen zur Verfügung gestellt und soll Ihnen einen Überblick darüber verschaffen, wie Johnson & Stuber AG die gesetzlichen Verhaltenspflichten umsetzt. Trotz sorgfältiger Prüfung übernimmt Johnson & Stuber AG keine Haftung für die Angemessenheit, Genauigkeit, Vollständigkeit oder Richtigkeit des Inhalts dieser FIDLEG Informationsbroschüre. Diese FIDLEG Informationsbroschüre gibt den Stand ab 1. Januar 2022 wieder und kann jederzeit einseitig und ohne weitere Benachrichtigung der Kunden aktualisiert werden.

Die Informationsbroschüre stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung zur Inanspruchnahme einer Dienstleistung, zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten, zur Erbringung von Finanzdienstleistungen oder zur Teilnahme an einer bestimmten Handelsstrategie in irgendeiner Rechtsordnung dar.